

STATUTEN

der

xx AG

mit Sitz in Vaz/Obervaz

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

xx AG

besteht mit Sitz in Vaz/Obervaz, Kanton Graubünden, auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

a) Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erstellung und den Betrieb eines Seniorenzentrums. Die Gesellschaft versorgt die Bevölkerung der Gemeinde mit teilstationären und stationären Pflege-, Betreuungs- und Wohndienstleistungen von Langzeitpatientinnen und -patienten sowie betagten Personen sowie alle damit zusammenhängenden Pflichten. Dabei übernimmt die xx AG sämtliche Leistungen gemäss kantonaler Pflegegesetzgebung und stellt insbesondere die Pflegeplätze bereit, die von der Gesundheitsversorgungsregion zu gewährleisten sind, sofern in der Gemeinde Vaz/Obervaz ein entsprechender Bedarf besteht.

Die xx AG bietet Wohnungen mit Service sowie Dienstleistungen zur Erhaltung und Förderung des selbständigen Wohnens zu Hause an.

Die xx AG erstellt, unterhält, erneuert und betreibt eine öffentliche Tiefgarage für die Gemeinde Vaz/Obervaz.

Zudem ist die xx AG insbesondere berechtigt, weitere Parkplätze, Ladenflächen, Gewerbeflächen sowie Gastronomieflächen zu erstellen und zu betreiben.

b) Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 100'000.--, eingeteilt in xxx.-- Namenaktien zu je CHF xx.--

Die Aktien sind zu 100% liberiert.

c) Artikel 4 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung von Namenaktien ist nur an die politische Gemeinde Vaz/Obervaz oder die Bürgergemeinde Vaz/Obervaz zulässig; jede andere Übertragung ist gegenüber der Gesellschaft unwirksam.

d) Artikel 5 – Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder elektronisch an die Aktionäre einzuberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz genannten Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangen.

e) Artikel 6 – Stimmrecht

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach dem Verhältnis des gesamten Nennwerts ihrer Aktien aus.

f) Artikel 7 – Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die nicht Aktionäre sein müssen.

Dem Verwaltungsrat gehört je ein Vertreter der politischen Gemeinde Vaz/Obervaz und der Bürgergemeinde Vaz/Obervaz an.

Die weiteren Mitglieder sind Fachpersonen, insbesondere aus den Bereichen Finanzen, Gesundheitswesen (Heime) oder Immobilien.

Die Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Verwaltungsräte werden von der Generalversammlung gewählt.

Der Präsident des Verwaltungsrates ist weder Vertreter der politischen Gemeinde Vaz/Obervaz noch der Bürgergemeinde Vaz/Obervaz.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates führen Kollektivunterschrift zu zweien.

g) Artikel 8 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär kann spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die eingeschränkte Revision und Wahl der Revisionsstelle verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

h) Artikel 9 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn der Generalversammlung zur Verfügung.

Die Ausrichtung von Tantiemen an Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach den Vorschriften des Art. 677 OR.

i) Artikel 10 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder elektronisch an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

....

Vaz/Obervaz, [Datum]

Reg. Bd. x/20xx/Nr.

Der Notar: